

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dorsten vom 19. Dezember 2005**

Gem. §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), obliegt die Kontrolle der Verwaltung dem Rat, die durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung wahrgenommen wird. Für die Durchführung der o.a. Bestimmungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die örtliche Rechnungsprüfung und den Rechnungsprüfungsausschuss.

#### **§ 2**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen bzw. Prüfern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Rat der Stadt Dorsten nach vorheriger Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt und abberufen.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die für die jeweilige Prüftätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung verteilt die Prüfaufgaben auf die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bestimmt Umfang, Intensität und Methode der Prüfung.

(4) Die einzelne Prüferin bzw. der einzelne Prüfer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Darstellung der in den Prüfungsermittlungen festgehaltenen Tatbestände.

#### **§ 3**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in der sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

## II. Aufgaben – Aufträge

### § 4

(1) Die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind bestimmt in § 103 Abs. 1 GO NRW und § 2 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG).

(2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach § 103 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben übertragen:

- die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt Dorsten als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, einschließlich der Informations- und Prüfungsrechte gem. § 112 GO
- die Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie der Architekten- und Ingenieurverträge,
- Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- die Prüfung der Buchungsvorfälle und Anweisungen vor ihrer Ausführung durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle) bei einem Anordnungsbetrag über 5.000,00 €, zu einzelnen Projekten kann die örtliche Rechnungsprüfung bei Mitteilung an die entsprechende Dienststelle den Umfang der Visakontrolle anders bestimmen,
- die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen beabsichtigter Investitionen gem. § 14 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land NRW (GemHVO).

(3) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der Finanzbuchhaltung ist in den von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister erlassenen Vorschriften über die Sicherheitsstandards und interne Aufsicht gem. § 31 GemHVO festgelegt.

(4) Vor der Übertragung weiterer Aufgaben nach §§ 41 Abs. 1 Buchst. Q und 103 Abs. 2 GO NRW ist der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Gelegenheit zur Stellungnahme über die Auswirkungen und die Durchführbarkeit zu geben.

(5) Innerhalb der Berichterstattungen werden von der örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich Aussagen zu Problemstellungen erwartet, wenn diese aus der unab-

hängigen Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung für die künftige Steuerung der Verwaltung von wesentlicher Bedeutung sein können.

(6) Städtische Gesellschaften können Beratungsleistungen der örtlichen Rechnungsprüfung beanspruchen, insbesondere bei der Prüfung von Auftragsvergaben und soweit die sonstigen Dienstgeschäfte der örtlichen Rechnungsprüfung dies zulassen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Rechnungsprüfungsausschuss über alle wesentlichen Prüfungen unter Angabe des Prüfungsergebnisses zu unterrichten.

### **III. Befugnisse**

#### **§ 5**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Diensträume der Stadt betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von allen Dienststellen der Stadt sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(2) Alle Dienststellen und Einrichtungen haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Rechnungsprüfung die Durchführung der Prüfung zu erleichtern. Dazu ist der örtlichen Rechnungsprüfung auch der erforderliche Zugriff auf Hard- und Software zu ermöglichen.

(3) Die Weitergabe personenbezogener Daten an die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 13 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW unabhängig von dem Erhebungszweck der Daten in dem für den Prüfungszweck erforderlichen Umfang zulässig. Die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer trägt die Verantwortung dafür, dass diese Datenverarbeitung im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung sind zur vertraulichen Behandlung der im Rahmen der Prüfungstätigkeit getroffenen Feststellungen verpflichtet.

(5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann unter Darstellung des erforderlichen Finanzbedarfs mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses zu seiner Beratung bei Fragen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sachverständige Dritte hinzuziehen bzw. sich Dritter als Prüfer bedienen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

(6) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

## **IV. Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung**

### **§ 6**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft oder in der Organisation - soweit Aufgaben nach dieser Rechnungsprüfungsordnung tangiert werden - vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung im Wege der begleitenden Prüfung beteiligen oder äußern kann.

(2) Im Bereich der kommunalen Finanzwirtschaft sind, soweit die örtliche Rechnungsprüfung zuständig ist, Programme und Programmänderungen sowie die entsprechenden Dokumentationen so rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen, dass es sie vor deren Anwendung begleitend prüfen kann.

(3) Von wichtigen Vorschriften, Verträgen, Gebührenordnungen, Dokumentationen usw., die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt, sind ihr unverzüglich Ausfertigungen zuzuleiten.

(4) Wenn Gutscheine oder andere geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen, ist die örtliche Rechnungsprüfung vorher zu unterrichten. Ihr ist mitzuteilen, wenn Vorschuss- oder Gebührenkassen eingerichtet oder aufgehoben werden.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden der Stadt entstanden oder zu vermuten ist. Das gleiche gilt bei Kassenfehlbeträgen und Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw.

(6) Die Unterrichtung von Rechnungsprüfungsausschuss und Rat über die Prüfberichte anderer Institutionen (Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt usw.), die die Stadt Dorsten betreffen, richtet sich nach § 105 Abs. 5 GO NRW.

### **§ 7**

Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen mit sämtlichen Vorlagen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Aufgaben nach dieser Rechnungsprüfungsordnung berühren. Sie kann sich durch die fachlich zuständige Prüferin bzw. den fachlich zuständigen Prüfer vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses muss die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die fachlich zuständige Prüferin oder der fachlich zuständige Prüfer an der Sitzung teilnehmen.

## **§ 8**

Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der Beamtinnen, Beamten und Angestellten mitzuteilen, die berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für die Stadt Dorsten abzugeben.

## **V. Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung**

### **§ 9**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister über wesentliche Prüfungsergebnisse, soweit sie sie bzw. ihn nicht selbst betreffen.

(2) Bei Prüfungen von besonderer Bedeutung sind, soweit der Prüfungszweck es zulässt, die Leitungen der geprüften Fachdienststellen über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten sowie vor Abschluss der Prüfung in einer Schlussbesprechung zu hören. Dies gilt insbesondere bei Prüfungsaufträgen des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(3) Ergibt die Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten oder entstehen bei der Prüfung zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und der geprüften Fachdienststelle wesentliche Unstimmigkeiten, so ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 10**

Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel einschließlich der Sitzungsvorlagen selbständig.  
Die Unterzeichnung erfolgt ohne Zusätze.

## **VI. Rechnungsprüfungsausschuss**

### **§ 11**

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erteilung des Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage der Berichterstattung durch die örtliche Rechnungsprüfung richtet sich nach § 59 Abs. 3 und 4 und 101 GO NRW.

(2) Der Schlussbericht dient als Grundlage für den Beschluss des Rates über die Entlastung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gem. § 96 GO NRW.

## **§ 12**

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen nach § 101 GO erteilen. Er kann darüber hinaus dem Rat der Stadt Dorsten Anregungen zur Erteilung von Prüfungsaufträgen geben.

## **§ 13**

Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Kämmerin bzw. der Kämmerer eine Einladung zur Information. Auf Beschluss des Ausschusses nehmen sie und ggf. die zuständige Fachdezernentin bzw. der zuständige Fachdezernent an der Sitzung teil.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an verliert die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dorsten vom 27. Januar 2000 ihre Gültigkeit.

Dorsten, 19. Dezember 2005

Lütkenhorst  
Bürgermeister